



CBH EXTRABLATT

Das MoPeG kommt!

Die Zeit läuft – es besteht Handlungsbedarf für alle Personengesellschaften!

Eine CBH Extrablatt-Miniserie in vier Teilen

MOPEG

Übersicht

Erster Teil: Das MoPeG im Überblick

Zweiter Teil: Was ändert sich für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts?

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Vierter Teil: Handlungsempfehlungen und Fristen

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Sitzwahlfreiheit

- Mit dem MoPeG wird (endlich) geregelt, dass alle Personengesellschaften, die in Deutschland registriert (d.h. eingetragen) sind, ein **freies Sitzwahlrecht** haben (§ 706 S. 2 BGB n.F., §§ 105, 106 HGB n.F.). Insbesondere bleiben die Gesellschaften Personengesellschaft nach deutschem Recht, auch wenn der tatsächliche „Verwaltungssitz“ im Ausland liegen sollte.
- Das MoPeG sorgt damit für eine **Gleichstellung der Personengesellschaften mit den Kapitalgesellschaften**, für die dies bereits seit dem MoMiG (2008) gilt.

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Sitzwahlfreiheit

- Insbesondere für **Kommanditgesellschaften** mit einer **Komplementärin mit Sitz im Ausland** bringt die Neuregelung Rechtssicherheit, da ihr Bestand als „deutsche KG“ nicht mehr aufgrund eines etwaigen ausländischen „Verwaltungssitzes“ der Komplementärin in Zweifel gezogen werden kann.
- Anekdote: Eine Sitzwahlfreiheit von Personengesellschaften wurde in der Literatur schon vor 14 Jahren gefordert – siehe nur *Zimmer/Naendrup*, NJW 2009, 545, 548. Schön, dass der Gesetzgeber unserer damaligen Anregung nun gefolgt ist ;-).

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Abstimmung und Ergebnisbeteiligung nach Anteilen

- Der gesetzliche Regelfall ist bislang eine Abstimmung und Ergebnisbeteiligung **nach Köpfen**.
- Praktisch wurde und wird **in Gesellschaftsverträgen** aber häufig sowohl für die Stimmanteile als auch für die Ergebnisbeteiligung **abweichend davon auf die Beteiligungsquoten** abgestellt.
- Das MoPeG folgt der Praxis: **Künftig ist eine Abstimmung und Ergebnisbeteiligung nach Beteiligungsquoten der gesetzliche Regelfall** (§ 709 Abs. 3 BGB n.F. und § 120 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.)

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Abstimmung und Ergebnisbeteiligung nach Anteilen

- **Handlungsbedarf:** Wollen Gesellschafter eine bislang praktizierte Abstimmung und/oder Ergebnisbeteiligung abweichend von den Beteiligungsquoten nach Köpfen fortsetzen, sollte dies **gesellschaftsvertraglich verankert** werden.
- Für OHG und KG sieht das MoPeG **klarstellende Regelungen zur Gewinnermittlung und -verteilung** vor (§§ 120ff. HGB n.F.) – der Regelfall ist eine Vollausschüttung. **Handlungsbedarf:** Sofern Gewinne thesauriert werden o. Rücklagen gebildet werden sollen, ist für eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelung Sorge zu tragen.

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Beschlussfassung und Beschlussmängelstreitigkeiten in den Personenhandelsgesellschaften

- Das MoPeG führt in den §§ 109 ff. HGB n.F. erstmals **Regeln zur Beschlussfassung und zur Beschlussanfechtung** in den Personenhandelsgesellschaften ein. Die Regelungen folgen dem **aktienrechtlichen Vorbild**:
 - ✓ Rechtswidrige Beschlüsse können durch **fristgebundene Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft** angefochten werden.
 - ✓ Die Frist zur Klageerhebung beträgt **drei Monate** und kann gesellschaftsvertraglich auf einen Monat verkürzt werden (ab der Bekanntgabe des Beschlusses an den anfechtenden Gesellschafter, § 112 HGB n.F.)
 - ✓ Eine Nichtigkeit kann auch auf anderem Wege als durch (Feststellungs-)Klage geltend gemacht werden.

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Beschlussfassung und Beschlussmängelstreitigkeiten in den Personenhandelsgesellschaften

- **Handlungsempfehlung:** Es empfiehlt sich, in Gesellschaftsverträgen von OHG und KG zudem Regelungen aufzunehmen, wer konkret in der Gesellschafterversammlung die „Beschlussfeststellungsmacht“ hat – also **Regelungen zum Versammlungsleiter** vorzusehen, damit „rechtsmittelfähige“ Beschlussfeststellungen ergehen können.
- **Für die GbR** gibt es **auch künftig keine vergleichbaren Regelungen. Handlungsempfehlung:** Hier kann und sollte man daher gesellschaftsvertraglich auf die entsprechenden Regelungen im HGB verweisen, damit Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Statuswechsel

- Bislang konnte aus einer GbR „*still und heimlich*“ eine OHG werden (etwa weil die Tätigkeit sich zu einem kaufmännischen Handelsgewerbe entwickelt hat) oder umgekehrt, wenn aus dem kaufmännischen Gewerbe ein Kleingewerbe wurde.
- Das MoPeG führt erstmals Regeln zu diesem **identitätswahrenden Statuswechsel außerhalb des Umwandlungsgesetzes** ein (§ 707c BGB n.F.). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein „Aufwachsen“ der GbR zu einer OHG **auch registerrechtlich nachvollziehbar** werden muss, wenn die GbR zunächst im Gesellschaftsregister eingetragen war, künftig aber im Handelsregister eingetragen sein muss (und umgekehrt).

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Einheits-KG

- Das MoPeG schafft mit dem neuen § 170 Abs. 2 HGB **erstmalig eine gesetzliche Regelung** zur *Einheits-Kapitalgesellschaft & Co. KG*, also für den Fall, dass die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft ist, deren Anteile **vollständig von der KG selbst** gehalten werden.
- Das Gesetz **folgt hier der Praxis**, wonach in diesem Fall nicht der Geschäftsführer/Vorstand der Kapitalgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft die Rechte der KG wahrnimmt, sondern diese **durch die Kommanditisten wahrgenommen** werden. Soll das anders sein, muss das künftig ausdrücklich geregelt werden.

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Insolvenz von GmbH und GmbH & Co. KG

- Wird bei einer GmbH & Co. KG die GmbH insolvent, so bestimmt § 131 Abs. 3 Nr. 2 HGB, dass die insolvente GmbH **aus der KG ausscheidet**. Ganz häufig ist in einem solchen Fall aber **die KG auch insolvent** („Simultaninsolvenz“). Das Ausscheiden der GmbH in diesem Fall führt regelmäßig zu Problemen, denn es **erschwert eine koordinierte Verwaltung** der beiden Insolvenzen und kann eine Sanierung vereiteln.
- Das MoPeG führt daher in § 179 HGB n.F. eine Regelung ein, nach der im Falle einer „Simultaninsolvenz“ von Komplementärin und KG die Regelung des § 130 Absatz 1 Nr. 3 HGB n.F. (entspricht § 131 Abs. 3 Nr. 2 HGB heutiger Fassung) **keine Anwendung findet** – die (insolvente) GmbH scheidet mithin nicht mehr aus der (ebenfalls insolventen) KG aus.

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Auswirkungen des MoPeG für die freien Berufe

- Das MoPeG öffnet die Personenhandelsgesellschaften zudem **erstmalig auch für die freien Berufe**.
- § 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. bestimmt zur OHG: *„Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.“*
Die hierdurch geschaffene größere Auswahl an Rechtsformen muss also **auch berufsrechtlich nachvollzogen** werden.
- Für Anwälte ist dies in § 59b Abs. 2 BRAO bereits erfolgt:
 - ✓ Damit können sich ab 1.1.2024 auch Anwälte beispielsweise **in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG** organisieren und damit über die Haftungsbeschränkung der PartG mbB für berufliche Fehler eine weitergehende **Haftungsbeschränkung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft** erreichen (mit der Folge der Gewerbesteuerpflicht, § 2 Abs. 2 S. 1 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 EStG).

MOPEG

Fortsetzung folgt

Stay tuned ... der vierte Teil folgt direkt:

Handlungsempfehlungen und Fristen



MOPEG

Übersicht

Erster Teil: Das MoPeG im Überblick

Zweiter Teil: Was ändert sich für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts?

Dritter Teil: Was ändert sich (auch) für die Personenhandelsgesellschaften?

Vierter Teil: Handlungsempfehlungen und Fristen

Vierter Teil: Handlungsempfehlungen und Fristen

Ab wann gilt das MoPeG für wen?

- Das MoPeG und die damit einhergehenden Änderungen gelten ab dem

1.1.2024.

- Betroffen sind **alle Personengesellschaften (GbR, OHG, KG / GmbH & Co KG) und deren Gesellschafter.**
- Es besteht mithin **Handlungsbedarf:**

Besteht der Gesellschaftsvertrag den „MoPeG“ - Test?

Vierter Teil: Handlungsempfehlungen und Fristen

Handlungsempfehlungen

- Gesellschafter einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** sollten sich **folgende Fragen** stellen:
 - ✓ **Ist der Gesellschaftsvertrag „up to date“?** An welchen Stellen soll künftig vom (neuen) gesetzlichen Regelfall abgewichen werden? **Frist: bis spätestens 31.12.2023.**
 - ✓ **Hat die GbR Grundbesitz oder hält sie GmbH-Anteile?** Sind alle Register korrekt? Soll sich im Gesellschafterbestand etwas ändern? Ggfs. in 2023 vorziehen, um ab 2024 Eintragung ins neue Gesellschaftsregister vorzunehmen. **Frist: bis spätestens 31.12.2023.**

Vierter Teil: Handlungsempfehlungen und Fristen

Handlungsempfehlungen

- Gesellschafter einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** sollten sich **folgende Fragen** stellen:
 - ✓ **bei Familien-GbRs:** Falls aufgrund von Grundbesitz eine Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister nicht zu vermeiden sein wird: Können/sollen andere Aspekte der Rechtsbeziehungen untereinander „ausgliedert“ oder umstrukturiert werden, um **Registerpublizität zu vermeiden?** **Frist: bis spätestens 31.12.2023.**
 - ✓ **Bei Bau-Arbeitsgemeinschaften** oder anderen „Argen“: Soll eine **Eintragung ins Gesellschaftsregister** erfolgen? **Frist: ab 01.01.2024.**
 - ✓ Wenn eine Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister erfolgen soll: Sind **alle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten** vorhanden für **die Meldepflichten zum Transparenzregister?** **Frist: ab 01.01.2024.**

Vierter Teil: Handlungsempfehlungen und Fristen

Handlungsempfehlungen

- Gesellschafter einer **Personenhandelsgesellschaft** sollten sich **folgende Fragen** stellen:
 - ✓ **Ist der Gesellschaftsvertrag „up to date“?** An welchen Stellen soll künftig vom (neuen) gesetzlichen Regelfall abgewichen werden? **Frist: bis spätestens 31.12.2023.**
 - ✓ Falls **freie Berufsträger**: Kommt eine Rechtsform OHG / KG / GmbH&Co. KG in Betracht? Lässt das einschlägige Berufsrecht das zu? **Frist: ab dem 01.01.2024.**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Die vorstehenden Ausführungen sollen einen ersten Überblick vermitteln. Sie können eine rechtliche Prüfung und Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Bei allen Fragen rund um Ihre Personen(handels)gesellschaft sind wir – siehe unten – daher sehr gern Ihre *Sparringspartner* und unterstützen Sie und Ihr Anliegen mit maßgeschneiderten juristischen Lösungen, die funktionieren.

Sprechen Sie uns an!

Ansprechpartner



Über CBH

- **Gründungsjahr:** 1963 in Köln
- **Standorte:** Köln, Berlin, Brüssel, Hamburg, München
- **Strategische Schwerpunkte:**
 - Unternehmen & Finanzen
 - Personal & Sozialwesen
 - Geistiges Eigentum, Medien & IT
 - Bau & Immobilien
 - Verwaltung & Wirtschaft
- Innerhalb unserer Schwerpunkte bieten wir das gesamte Spektrum anwaltlicher Dienstleistungen an.
- Mit rund 90 Anwältinnen und Anwälten gehört unsere Sozietät zu den Top 50 Wirtschaftskanzleien in Deutschland.



Dr. Christoph Naendrup, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

Schwerpunkt: Unternehmen & Finanzen

T +49 221 95 190-68
E c.naendrup@cbh.de

Expertisen

- Gesellschaftsrecht
- (internationales) Handelsrecht / Vertriebsrecht
- Kartellrecht & Compliance
- Litigation - Dispute Resolution - Schiedsverfahren



Johannes Ristelhuber

Rechtsanwalt | Partner
Maître en Droit

Schwerpunkt: Unternehmen & Finanzen

T +49 221 95 190-68
M +49 171 74 55 837
E j.ristelhuber@cbh.de

Expertisen

- Gesellschaftsrecht
- Haftung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten
- Handelsrecht
- Insolvenzrecht
- Litigation - Dispute Resolution - Schiedsverfahren



Johanna Gillert

Rechtsanwältin

Schwerpunkt: Unternehmen & Finanzen

T +49 221 95 190-68
M +49 151 19 41 98 99
E j.gillert@cbh.de

Expertisen

- Gesellschaftsrecht
- Handelsrecht
- Insolvenzrecht
- Litigation - Dispute Resolution - Schiedsverfahren

CBH RECHTSANWÄLTE

STANDORTE

CBH KÖLN

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Habsburgerring 24
50674 Köln

T +49 221 95 190-0
F +49 221 95 190-90
E koeln@cbh.de

CBH MÜNCHEN

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Ismaninger Straße 65a
81675 München

T +49 89 24 88 200-50
F +49 89 24 88 200-55
E muenchen@cbh.de

CBH BERLIN

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Franklinstraße 28/29
10587 Berlin

T +49 30 21 300 221-80
F +49 30 21 300 221-99
E berlin@cbh.de

CBH HAMBURG

Der Standort Hamburg wird betrieben
von der Rechtsanwaltskanzlei

Dr. Detlef von Schultz
Tesdaorfstraße 8 | 20148 Hamburg

T +49 40 4142 99-0
F +49 40 4142 99-22
E hamburg@cbh.de

CBH BRÜSSEL

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Avenue de Cortenberg 52
1000 Brüssel | Belgien

T +32 2 808 69-41
E brussels@cbh.de

